

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20120056

Stadtamt 20 02 (3999)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Vorlage-Nr. 20112565 – 5.2
Bezeichnung der Vorlage Auftragsvergabe an die Firma adler-Kommunalservice Deutschland

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2012	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen Anschreiben des LDI NRW zur Hundebestandsaufnahme
--

Wortlaut

Frage 1:

Aus welchen Gründen hat die Stadt Bochum die Ermittlung der Hundebestandserhebung nicht mit eigenen Kräften durchgeführt, sondern ein privates Unternehmen beauftragt?

Im Jahr 1983 bis Anfang 1985 wurde die erste bundesweite Hundebestandsaufnahme in Bochum mit eigenen Kräften durchgeführt. Die positiven und negativen Erfahrungen dieser Maßnahme führten dazu, dass die Firma „adler-Kommunalservice Deutschland GmbH“ nach öffentlicher Ausschreibung mit dieser Aufgabe 2011 betraut wurde.

Ausschlaggebend waren hierfür u. a. das „Know-How“ der Firma und die Möglichkeit einer schnellen Umsetzung dieser vom Haushaltssicherungskonzept geforderten Maßnahme. Auch wurde innerhalb des Amtes eine interne Berechnung der Kosten vorgenommen, die bei rund 400.000,00 Euro lagen, wenn diese Maßnahme durch eine Sonderarbeitsgruppe durchgeführt worden wäre. Diese lagen über den verschiedenen Angebotskosten von Fremdfirmen.

Frage 2:

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20120056

Stadtamt 20 02 (3999)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Welche Daten sind der privaten Firma zur Verfügung gestellt worden und wie wird ein Missbrauch der vorhandenen und erhobenen Daten ausgeschlossen?

Der Firma „adler-Kommunalservice Deutschland GmbH“ wurden keine Daten zur Verfügung gestellt.

Die Befragung der Bürger erfolgt nach Vorgaben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Das entsprechende Dokument ist als Anlage beigefügt.

Frage 3:

In der Öffentlichkeit wird bereits ein fehlerhaftes Umgehen bei der Bestandserhebung sowie bei der Weitergabe der Ermittlungsdaten diskutiert bzw. kritisiert. Wie viele derartige und strittige Fälle sind der Stadt Bochum bekannt?

Der Stadt Bochum sind konkrete Fälle nicht bekannt.

Frage 4:

Vor dem Hintergrund, das sich diese Firma nach eigenen Angaben auf die Hundebestandsaufnahme bundesweit spezialisiert hat, fragen wir:

Wie schließt die Stadt Bochum die Möglichkeit aus, dass gewonnene Erkenntnis und Daten nicht zu anderen Zwecken (Adressenverkauf an Werbefirmen) missbraucht werden?

Der Auftragnehmer wurde vertraglich zur Wahrung des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses verpflichtet.

Frage 5:

Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für die Stadt Bochum, die durch die Beauftragung der Firma adler-Kommunalservice entstehen?

Die Höhe der Kosten steht zurzeit noch nicht endgültig fest, da die Firma „adler-Kommunalservice Deutschland GmbH“ erfolgsabhängig bezahlt wird und eine „Abnahme“ der Leistung noch aussteht.

Veranschlagt wurden allerdings zunächst inklusive aller Kosten 200.000,00 Euro, die in zwei Raten bis Ende des 1. Quartals 2013 zu zahlen sind.

Frage 6:

Seit wann beauftragt die Stadt Bochum private Unternehmen mit Tätigkeiten die früher von Beschäftigten der Stadt Bochum durchgeführt worden sind?

Andere Fälle sind nicht bekannt.

Frage 7:

Kann die Stadt Bochum für den Zeitraum der letzten drei Jahre mitteilen, auf welchen Gebieten und mit welchem Umfang derartige Firmen Aufträge erhalten haben und wie hoch die Kosten hierfür waren?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine interne Umfrage durchgeführt. Nach deren Ergebnis wurden keine weiteren Aufträge erteilt.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20120056

Stadtamt 20 02 (3999)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Hundebestandaufnahme durch private Unternehmen

Bei derartigen Hundebestandaufnahmen besuchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen in regelmäßigen Abständen alle Haushalte und Betriebe im Gemeindegebiet persönlich und stellen durch Befragung fest, ob dort Hunde gehalten werden. Dabei sollen in Listen, die vom kommunalen Steueramt mit Straßenbezeichnung und Hausnummer versehen sind, der Name des Hundehalters und die Anzahl der Hunde eingetragen werden. Nach Abschluss der Befragung sollen die ausgefüllten Listen an das Steueramt der Gemeinde für eine etwaige Hundesteuererhebung zurückgegeben werden.

Es sind mindestens folgende **Anforderungen zu beachten:**

- Die Bürger der Gemeinde werden vor Durchführung der Hundebestandaufnahme in angemessener Weise unterrichtet – auch darüber, wer die Befragung durchführt.
- Ein privates Unternehmen, das die Befragung durchführt, darf nicht vorab darüber informiert werden, wer einen Hund hält.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen Vordruck, in dem nur die Straßen und Hausnummern angegeben sind. Allenfalls die folgenden Felder sind von ihnen auszufüllen: angetroffene Person (Name) bzw. "nicht angetroffen", Angabe über Hundehaltung und gegebenenfalls Änderungen. Eine Rubrik "eigene Wahrnehmungen" ist nicht auszufüllen, wenn der Befragte angetroffen wird und freiwillig seine Angaben zur Hundehaltung macht, weil dies als Aufforderung zu einer unzulässigen Ausforschung missverstanden werden könnte. Eine flächendeckende Ausforschung der Haushalte nach einer potentiellen Hundehaltung wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren. Zudem soll der Bürger, der auf eine schriftliche Befragung verzichtet hat, um freiwillig an der mündlichen Befragung teilzunehmen, darauf vertrauen können dürfen, dass "eigene Wahrnehmungen" der Befrager nicht zum Anlass für spätere weitere Nachforschungen bzw. Kontrollen genommen werden.

- Vor der Befragung müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausweisen und darauf hinweisen, dass die Beantwortung der Fragen freiwillig ist.
- Eine Befragung von Kindern und Jugendlichen und von Personen, die nicht zum Haushalt gehören, erfolgt nicht. Die Frage nach der Hundehaltung darf sich nur auf den jeweiligen Haushalt beziehungsweise Betrieb beziehen.

Bei der Befragung in den Haushalten geht es datenschutzrechtlich im Wesentlichen um drei Fragen: Dürfen die Gemeinden eine Befragung aller Haushalte und Betriebe durchführen, um so den Bestand der im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde festzustellen? Dürfen sich die Gemeinden hierzu eines privaten Unternehmens bedienen und unter welchen Voraussetzungen? Dürfen diese Unternehmen vorab über die Haushalte informiert sein, die bereits Hundesteuer entrichten?

1. Zulässigkeit einer mündlichen Befragung der Haushalte

Gemeinden dürfen in Nordrhein-Westfalen auf Grund eigenen Satzungsrechtes Hundesteuern erheben. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Hundesteuermustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW Mitteilungen 460/1996 vom 20.09.1996), die in den Gemeinden oft verwendet wird. Sie gelten entsprechend für Kommunen, die vergleichbare Regelungen in ihr Ortsrecht übernommen haben.

§ 8 Abs. 4 der Mustersatzung erlaubt Beauftragten der Gemeinde, Auskünfte über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde einzuholen. Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 5 der Mustersatzung ausdrücklich die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen geregelt. Allerdings wird darin eine bestimmte Verfahrensweise festgelegt. Danach sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertretungen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise verpflichtet. Dies spricht auf den ersten Blick für die Durchführung nur einer schriftlichen Befragung.

Die Auskunftspflicht mittels schriftlicher Nachweise trifft nicht nur die Hundehalter. Auch die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände haben auf diesem Weg Auskunft zu erteilen über die Hunde, die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehalten werden, sowie über die Halterinnen

und Halter der Hunde. Die schriftliche Befragung umfasst daher auch die Befragung von Dritten über steuerpflichtige Personen. Eine stattdessen mündlich durchgeführte Befragung der Haushalte im Gemeindegebiet entspricht aber eher der datenschutzrechtlichen Grundforderung, die Betroffenen unmittelbar selbst zu befragen. Deshalb bestehen gegen eine mündliche Befragung bis zu einer eindeutigen Regelung in den Gemeindesteuersatzungen keine Bedenken, wenn die Beantwortung freiwillig ist und die angetroffene Person sich auch dafür entscheiden kann, die Frage schriftlich gegenüber dem Steueramt zu beantworten. Bei der Durchführung einer mündlichen Befragung muss außerdem gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen, die nicht zum Haushalt gehören (zum Beispiel Besuch oder Reinigungskräfte) nicht befragt werden. In Betrieben dürfen nur Betriebsvorstände oder deren Stellvertretungen befragt werden.

2. Zulässigkeit der Beauftragung eines privaten Unternehmens

Die Beauftragung eines privaten Unternehmens mit Aufgaben der Kommune ist immer dann zulässig, wenn ein Gesetz eine Beauftragung privater Unternehmen zulässt. § 8 Abs. 4 der Mustersatzung hat als örtliches Satzungsrecht zwar die Qualität eines Gesetzes. Er bezieht aber nicht eindeutig Position zu der Frage, ob auch Private als Beauftragte der Gemeinde tätig werden können. Der Rat als örtlicher Satzungsgeber kann hier durch eine sprachlich eindeutige Regelung Klarheit schaffen und die Beauftragung auch privater Stellen in der Hundesteuersatzung der Kommune ausdrücklich zulassen.

Unabhängig davon können auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung Private an der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beteiligt werden, wenn sie in der Form der Verwaltungshilfe, das heißt mit weisungsabhängiger Hilfstätigkeit ohne eigene Entscheidungsbefugnis, tätig werden.

Die Firmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben keine besonderen Befugnisse – etwa dazu, die Identität der angetroffenen Personen festzustellen oder Grundstücke zu betreten, um nach Gegenständen zu suchen, die auf eine Hundehaltung schließen lassen. Sie müssen sich ohne eigene Entscheidungskompetenz an die Weisungen der Kommune hinsichtlich der Informationspflichten, des Befragungsumfangs und der sonstigen Umstände der Durchführung halten. Deshalb ist die Befragung eine untergeordnete Hilfstätigkeit bei der Erhebung von Daten, die für die Durchführung des Steuerverfahrens erforderlich sind.

Eine untergeordnete Hilfstätigkeit Privater zur Erfassung des Hundebesandes setzt weiter voraus, dass die Gemeinde

- mit der Beauftragung eine präzise Beschreibung dessen vornimmt, was und auf welche Weise erfragt werden soll,
- bestimmt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens den Weisungen der Gemeinde unterliegen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie
- die Tätigkeit auch überwacht.

3. Zulässigkeit der Übermittlung von Steuerdaten

Zu beachten ist, dass auch bei einer Auftragsdatenverarbeitung das Steuergeheimnis gewahrt werden muss (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 c) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 30 Abgabenordnung (AO). Das Steuergeheimnis ist ungeachtet etwaiger Datensicherungsmaßnahmen berührt, falls Steuerdaten kommunaler Stellen von dritten Stellen verarbeitet werden. Eine hierfür erforderliche bereichsspezifische Grundlage – vergleichbar dem § 11 DSGVO – ist weder in den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften noch in der AO oder dem Finanzverwaltungsgesetz enthalten. Ein Rückgriff auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO kommt insofern ebenfalls nicht in Betracht. Die Unternehmen, die die Befragung durchführen, dürfen deshalb vorab keine Informationen darüber erhalten, wer bereits Hundesteuer zahlt.